



HVBG

HVBG-Info 29/1994 vom 04.11.1994, S. 2450 - 2452, DOK 372.12/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) auf einem Abweg - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 01.06.1994 - L 2 U 381/94 -

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) auf einem Abweg (Weg vom Hoftor zurück zur Haustür, um die Tasche mit der Betriebsmahlzeit abzuholen);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 01.06.1994 - L 2 U 381/94 - (Die Nichtzulassungsbeschwerde ist durch BSG-Beschluß vom 2.9.1994 - 2 BU 149/94 - als unzulässig verworfen worden.)

Ein Versicherter hatte sein Wohnhaus verlassen, das Auto aus der Garage gefahren und auf der Straße abgestellt, dann das Garagentor und das Hoftor geschlossen. Danach ist er an die Haustür des Wohnhauses zurückgegangen, um die von seiner Ehefrau an der Haustür abgestellte Tasche zu holen, in der sich lediglich das Vesper und das Mittagessen befunden hatte.

Im Berufungsverfahren erfolgte vom Kläger insoweit eine Richtigstellung, in der Tasche hätten sich zusätzlich noch die Stempelkarte für den Betrieb und die Schlüssel für den Schlüsselkasten befunden.

Das LSG ließ diese Ergänzung nicht gelten, denn sie lege den Verdacht so nahe, daß sie weniger an den Tatsachen als am Prozeßziel ausgerichtet sei, so daß sich aus sie eine zuverlässige Entscheidung nicht stützen lasse.

Die von der Berufsgenossenschaft ausgesprochene Ablehnung eines Arbeitsunfalles wegen einer Unterbrechung des versicherungsrechtlich geschützten Weges durch einen Abweg wurde vom LSG bestätigt.